

Sicherheitsbeauftragte/r

September 2018

Wichtige Sicherheitsinformation „Regelmäßige Prüfung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln“ (SI-006)

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte, sehr geehrter Sicherheitsbeauftragter,

ein unbemerkter Riss in der Faser der Rundschlinge und schon ist es passiert: Die Schlinge reißt – das Transportgut knallt auf den Boden. Immer wieder treten vermeidbare Unfälle aufgrund von unsachgemäß oder gar nicht geprüften Lastaufnahme- und Anschlagmitteln auf.

Die Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit sind in den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ aufgeführt. In Kapitel 2.8 geht es speziell um das „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“. Hier sind auch die Prüfpflichten geregelt.

Regelmäßige Prüfungen

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Lastaufnahmeeinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden. Je nach den Einsatzbedingungen der Lastaufnahmeeinrichtungen können Prüfungen in kürzeren Abständen als einem Jahr erforderlich sein. Dies gilt z. B. bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, bei Korrosion oder Hitzeeinwirkung oder wenn mit erhöhter Störanfälligkeit zu rechnen ist.“

Des Weiteren ist für bestimmte Anschlagmittel zusätzlich eine physikalisch-technische Prüfung mindestens aller drei Jahre vorgeschrieben. Rundstahlketten müssen auf Rissfreiheit und Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung auf Drahtbrüche und Korrosion geprüft werden.

Werden nicht ausgebildete Personen für die Prüfung eingesetzt, geht der Unternehmer ein sehr hohes Risiko ein.

Auch Drahtseile, Haken und Gurte unterliegen einer Prüfpflicht.



Vermeidbare Unfallgefahr: Die beschädigte Rundschlinge hielt der Last nicht Stand.



Video ansehen!



Außerordentliche Prüfungen

Nach Schadensfällen oder besonderen Vorkommnissen, die die Tragfähigkeit beeinträchtigen können, sowie nach Instandsetzung müssen die Lastaufnahmeeinrichtungen einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden.

Prüfnachweis

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über die Prüfungen von Tragmitteln ... sowie über die besonderen Prüfungen von Rundstahlketten und Hebebändern mit aufvulkanisierter Umhüllung ... Nachweis geführt wird.“

Seit April 2018 bietet die Sander Fördertechnik GmbH die gesetzlich geforderten Prüfungen an. Diese Aufgabe übernimmt Herr René Bonitz, zertifizierter Sachkundiger für Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb.

Fragen zur Gesetzeslage und zur Prüfung selbst beantwortet Ihnen Florian Krauß. Er erstellt Ihnen gern ein individuelles Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sander Fördertechnik GmbH

Ihr Ansprechpartner:

Florian Krauß
Leiter Service
Telefon: 0371 52338-18
E-Mail: service@sander-ft.de



Ihr Prüfer:

René Bonitz
Servicetechniker Spezial-
Service



PS: Die Tägliche Sichtprüfung ist unerlässlich!

Unabhängig von der wiederkehrenden Prüfung ist eine tägliche Sichtprüfung der genutzten Lastaufnahme- oder Anschlagmittel erforderlich, um die unter § 4 Abs.5 BetrSichV genannte Forderung zu erfüllen.

Quellen:

DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (bisher BGR 500)
Betriebssicherheitsverordnung

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie Serviceinformationen von der Firma Sander Fördertechnik GmbH erhalten und dies nicht wünschen, können Sie einer weiteren Zusendung und der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen. Schreiben Sie eine E-Mail an info@sander-foerdertechnik.de. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung können Sie auf www.sander-foerdertechnik.de einsehen.



Sander Fördertechnik GmbH

F.-O.-Schimmel Strasse 1 | 09120 Chemnitz
Telefon 0371 52338-0 | Fax 0371 52338-30
info@sander-ft.de | www.sander-foerdertechnik.de